

# Managementrisiken in Unternehmen der Sozialwirtschaft



**Führungskonferenz Paritätischer Sachsen**  
**26. April 2017 – Dresden**

**ECCLESIA-Gruppe / UNION Versicherungsdienst**  
**Dirk Demidenko**  
**Niederlassungsleiter Leipzig**

## Einige Informationen über uns:

### Traditionelles Geschäftsfeld

Versicherungsmakler u.a.  
für Kirche,  
Wohlfahrtspflege,  
Gesundheitswesen

Beratungs-  
dienstleistungen

Versicherungsmakler für  
gewerbliche und private  
Risiken

Ausland:  
Beteiligungen und  
Kooperationen

- 1952 gegründet
- 2017 rd. 1.550 Mitarbeiter
- Gesellschafter:
  - Evangelische Kirche in Deutschland
  - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
  - Deutscher Caritasverband e. V.
  - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. (Union Versicherungsdienst GmbH)

**Unser institutioneller Auftrag: Schutz der Vermögenswerte unserer Kunden.**

#### Kunden:

- Über 20.000 Einrichtungen der Wohlfahrtspflege
- Ca. 8.000 Reha-Einrichtungen und Heime
- Über 600 Städte, Kommunen, Landkreise und öffentlich getragene Einrichtungen
- Ca. 1.400 Krankenhäuser
- Landeskirchen, Bistümer, kirchliche Gliederungen (etwa 21.000)
- Industrieunternehmen, Gewerbe etc.

# Agenda

- **Ausgangslage: Haftungsumfeld**
- Managerhaftung und Versicherungsschutz
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Versicherungsschutz

# HAFTUNG

= **Einstehenmüssen für eine aus einem Schuldverhältnis herrührende Schuld (Zivilrecht)**

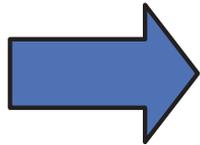
# DECKUNG

= **Zahlung/Risikoübernahme (z.B. Befreiung von einer Haftung) durch eine Versicherung**



**≠ strafrechtliche Verantwortlichkeit („Haftung“)**

# Aktuelle Entwicklungen - allgemein (I)



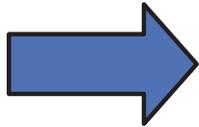
Die Gefahr, Fehler und Pflichtverletzungen mit z.T. weitreichenden finanziellen Folgen zu begehen, hat sich drastisch erhöht.

## Gründe:

- Zeitdruck
- Komplexität der Materie und der Systeme, Dynamik der Entwicklung
- Spezialisierung, Ressortbildung: Notwendigkeit der Delegation / Kontrolle
- Erwartungshaltung und Erfolgsdruck (Knappheit der finanziellen Mittel)

**Gestiegenes Risikopotenzial**

## Aktuelle Entwicklungen - allgemein (II)



Entscheidungsträger werden zunehmend für (vermeintliche) Managementfehler haftungsrechtlich in Anspruch genommen und/oder strafrechtlich verfolgt.

### Gründe:

- Diskussion von Haftungsfällen in der Öffentlichkeit (z.B. spektakuläre Fälle kriminellen Handelns oder Managementversagens)
- Privatisierung / Marktkapitalisierung
- „Amerikanisierung“ / Globalisierung
- allgemeiner Trend der Suche nach dem „Schuldigen / Sündenbock“, Kriminalisierung von „Managern“

**Risikoreicheres Handlungsumfeld**

# Aktuelle Entwicklungen, Tendenzen in der Wohlfahrtspflege

## Schadenrelevante Bereiche / Situationen (Bsp.e):

- Übernahmen
- Finanzen, Kapitalanlage
- Aufnahme neuer Geschäftsfelder (z.B. in Tochterunternehmen)
- Vorwurf der Scheinselbstständigkeit (Honorarkräfte etc.)
- Gefährdung der Gemeinnützigkeit
- Insolvenz(gefahr)

## „Konfliktfelder“:

- **Aufsichtsorgan / Gesellschafter**
- **Kostenträger (SGB)**
- **Ermittlungsbehörden**
- **Öffentlichkeit**
- **Versicherer (?)**

# Haftung der Entscheidungsträger

**Auch in Unternehmen der Sozialwirtschaft / Wohlfahrtspflege müssen häufig Entscheidungen mit z. T. erheblichen finanziellen Auswirkungen getroffen werden (z.B.):**

- Bauvorhaben
- Grundstückserwerb
- Investition in technische Anlagen, Hard- und/oder Software
- Einstellung von Führungskräften, Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Anlage von Finanzmitteln
- Übernahme anderer Einrichtungen / Unternehmen

## Allgemeine Voraussetzungen der Haftung

Wichtig: Es gibt keine spezielle und abschließende Haftungsnorm für Entscheidungsträger.

Im Allgemeinen bestehen drei strukturelle Voraussetzungen der Haftung:

- ▶ Pflichtverletzung (incl. Rechtswidrigkeit)
- ▶ Verschulden
- ▶ Schaden



KAUSALITÄT

# Wie ist die Managerhaftung einzuschätzen?

Organmitglieder haften für Schäden, die auf einer von ihnen begangenen schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, grundsätzlich

- persönlich
- unbeschränkt
- mit ihrem gesamten Privatvermögen

Organe von Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH) haften grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit und unterliegen einer verschärften Beweislastregelung (i. d. R. Entlastungsbeweis notwendig; dies betrifft Pflichtverletzung, Verschulden und Kausalität!

## Wenn ein Vermögensschaden durch das Management verursacht wurde, dann sollte(n):

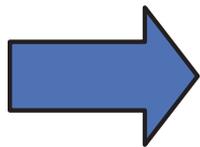
- das Unternehmen möglichst umfassend geschützt sein
- der (die) Verursacher möglichst nicht direkt und mit ihrem Privatvermögen in Anspruch genommen werden müssen
- der (die) Verursacher auch geschützt sein, wenn er (sie) direkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (werden)
- auch im Fall fehlgeschlagener unternehmerischer Entscheidungen wirksamer Versicherungsschutz bestehen.

# Agenda

- Ausgangslage: Haftungsumfeld
- **Managerhaftung und Versicherungsschutz**
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Versicherungsschutz

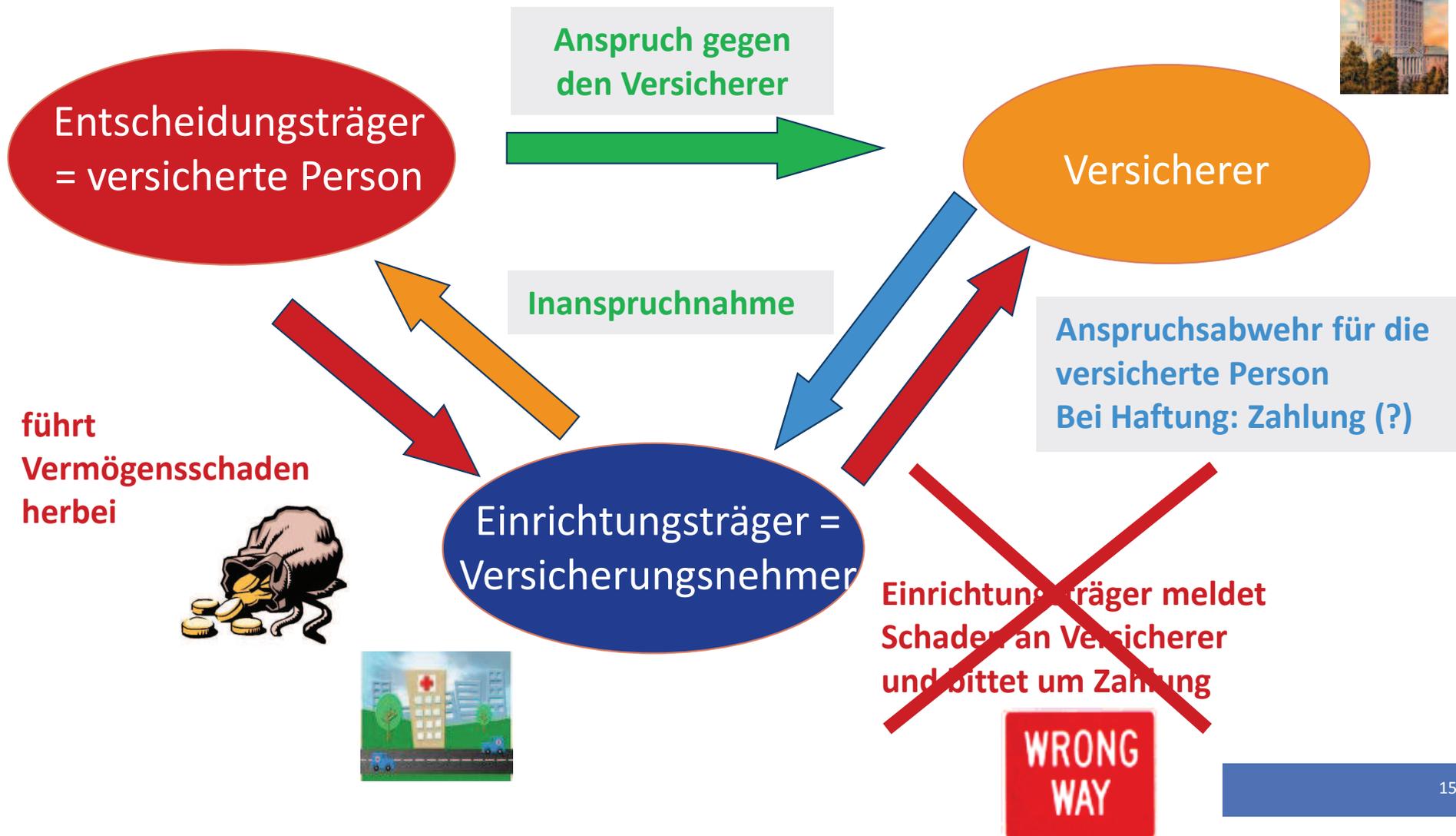
# D & O-Versicherung

(Directors & Officers Liability Insurance)



**Berufshaftpflichtversicherung  
für Entscheidungsträger**

# Vermögensschutz durch die D&O-Versicherung

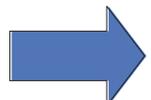


# D&O-Versicherung in der Wohlfahrtspflege?

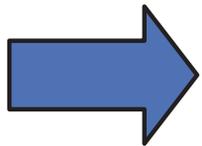
Konzeptionelle Problempunkte:

*grds. NEIN!*

- ▶ Inanspruchnahme des Managers erforderlich (Claims-made-Prinzip); Schadensersatzpflicht wird im Verhältnis Einrichtung-Manager geklärt
- ▶ Versicherungsschutz fraglich bei Schäden aus operativem Tagesgeschäft (Abgrenzung der Verantwortlichkeit, Deckungsumfang)
- ▶ grds. kein Versicherungsschutz bei wissentl. Pflichtverletzung / Vorsatz
- ▶ Deckungsablehnung des Versicherers noch nach Klärung der Schadensersatzpflicht (= Haftung) des Managers möglich

 **Gefahr des persönlichen Ruins**

# Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH)

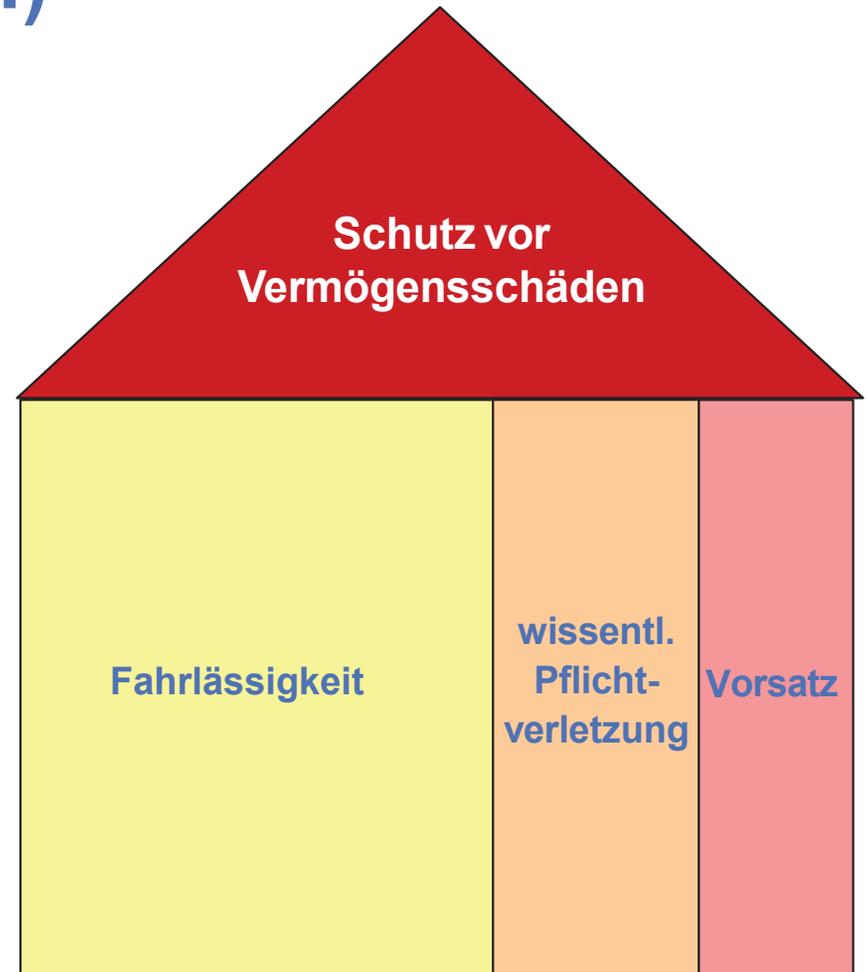


**Spezielles Deckungskonzept exklusiv für  
Gesundheitswirtschaft / Wohlfahrtspflege**

# Erweiterte Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung (EVH)

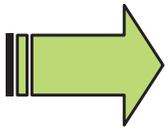
## Konzeptioneller Ansatz:

- ▶ ein Vermögensschaden
- ▶ ein Versicherer als Risikoträger
- ▶ ein Versicherungsvertrag  
(mit Bausteinen)

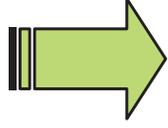


# EVH: Grundsätzliches

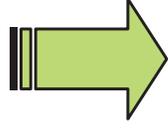
## ▶ **Das Unternehmen (Rechtsträger) selbst ist mitversichert.**

 Das bedeutet: Der Schutz des Trägervermögens steht somit klar im Vordergrund (Unternehmensschutzpolice).

## ▶ **Alle Mitarbeitenden (incl. Organe) sind mitversichert.**

 Das bedeutet: keine Abgrenzungsschwierigkeiten im Hinblick auf Verantwortungsbereiche. Effektive Deckung.

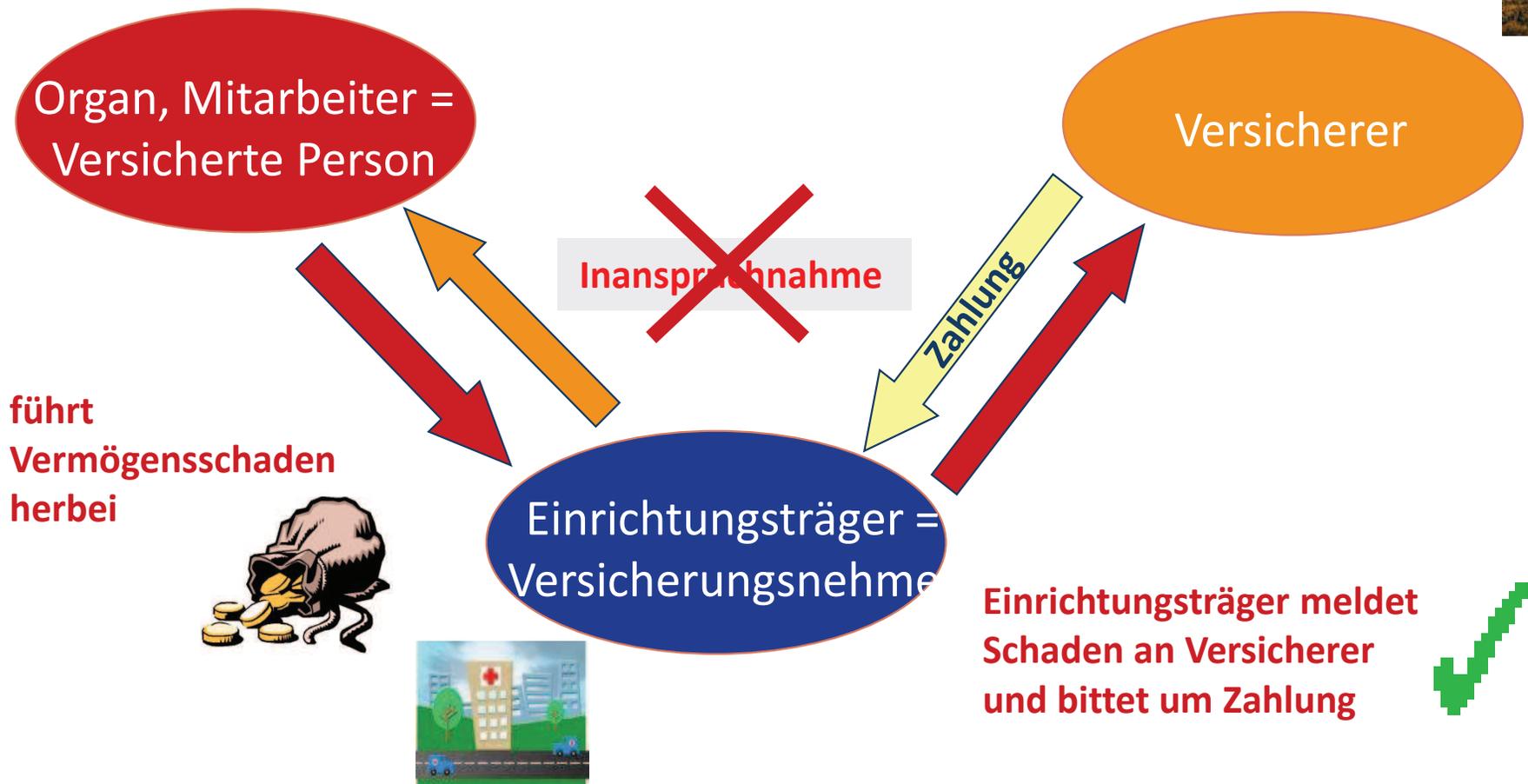
## ▶ **Zwei Deckungssummen (Grund- und Exzedenten-DS)**

 Das bedeutet: Grundschutz für alle Mitarbeitenden (incl. Organe) und zusätzlich höhere, separate Exzedentendeckungssumme für Organe und leitende Mitarbeiter.

# EVH und EVH-Premium

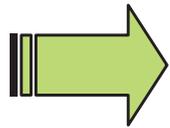
- ▶ (1) Eigenschadendeckung
- ▶ (2) Integrierter D&O-Baustein
- ▶ (3) Einschlussoption wissentliche Pflichtverletzung
- ▶ (4) Einschlussoption für vorsätzliche Schadenverursachung (EVH Premium)

# Vermögensschutz durch die EVH



# 1. Eigenschadendeckung

## ▶ Direktanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer

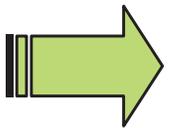


Das bedeutet: Schadenskompensation wird im Verhältnis VN-VR und nicht (wie bei D&O) im Verhältnis VN-Manager geklärt.



Die Öffentlichkeit bleibt „außen vor“!

## ▶ Kein Nachweis der Haftpflichtigkeit erforderlich



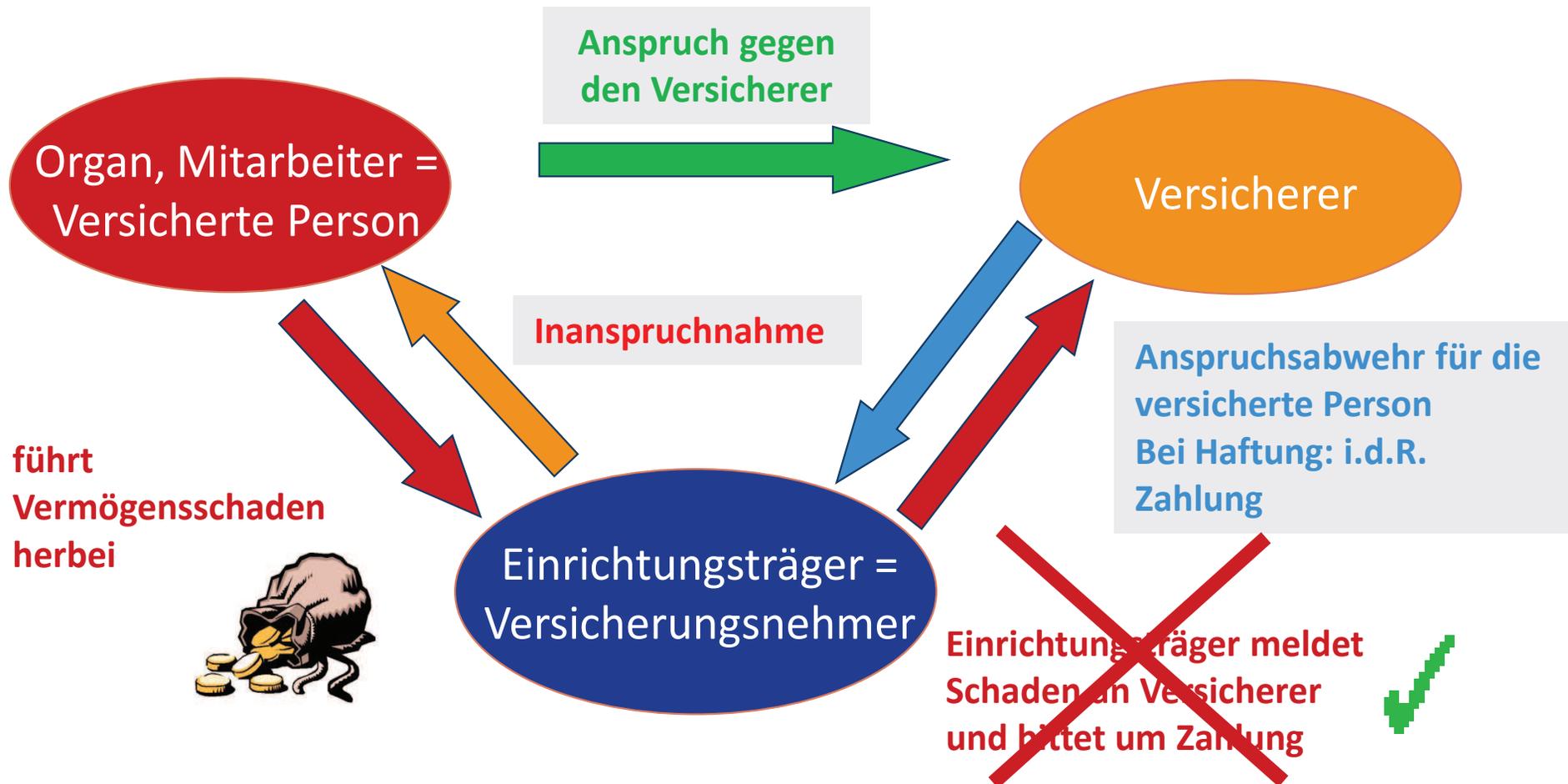
Das bedeutet: leichtere Regulierungsvoraussetzungen; Haftungsbegrenzungen (z.B. auf bestimmte Verschuldensformen wie bei ehrenamtl. Vereinsvorständen) oder –ausschlüsse (z.B. infolge von Verjährung) spielen keine Rolle und kommen dem Versicherer somit nicht zugute.

## Versicherungsfall in der EVH

- ▶ **Pflichtverletzung (auch ein Unterlassen)  
= „Verstoßprinzip“**
- ▶ **keine (haftungsrechtliche) Inanspruchnahme des Schadenverursachers nötig  
(anders: D&O = „Claims-made-Prinzip“)**

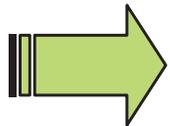
## 2. EVH – Integrierter D&O-Baustein

Was geschieht, wenn ein Versicherter trotz Eigenschadendeckung durch den Einrichtungsträger in Anspruch genommen wird?



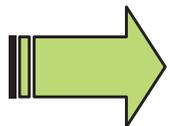
## 2. EVH - Integrierter D&O-Baustein

▶ Bei Inanspruchnahme versicherter Personen (auch durch VN im Eigenschadenfall) wird der D&O-Versicherungsschutz ausgelöst.



Das bedeutet: Versicherte Person erhält den gleichen Schutz wie bei einer D&O; keine separate D&O neben der EVH erforderlich.

▶ Eigenschaden-Dekung erlischt im Umfang der Inanspruchnahme.



Das bedeutet: Versicherer wechselt „ins Lager“ des Managers; Verlust der Eigenschadendeckung bewirkt „versicherungs-immanente“ Hürde und erschwert faktisch die (zur Kompensation eigentlich entbehrliche) Inanspruchnahme des Managers.

### **3. EVH-Einschlussoption: Wissentliche Pflichtverletzung**

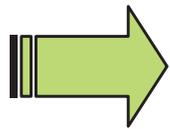
**In der D&O-Versicherung ein üblicher Ausschluss**

**Versichert sind Schäden, die durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen etc. verursacht werden. (Aber: Kein Vorsatz bezüglich des Schadenseintrittes!)**

**In der Praxis: Häufigster Ablehnungsgrund!**

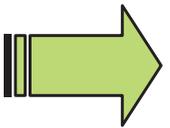
### 3. EVH-Einschlussoption: Wissensl. Pflichtverletzung

- ▶ **Der Einschluss weitet den Deckungsumfang in einem zentralen Bereich deutlich aus.**



Das bedeutet: Der Versicherer hat weniger „Ablehnungspotenzial“; auch Graubereiche werden nicht mehr thematisiert / diskutiert.  
Folge: reibungslosere und schnellere Regulierung.

- ▶ **Der Einschluss gilt auch für den D&O Baustein.**



Das bedeutet: Der Manager hat eine der D&O weit überlegene Deckung.

## 4. EVH-Einschlussoption: Vorsätzliche Schadenverursachung

### Baustein EVH-Premium

Warum Versicherungsschutz für  
vorsätzliche Schadenverursachung ?

# „Deckungslücken“ (= bisher nicht versicherbare Bereiche) schließen!

Fahrlässige Schadenverursachung	Fahrlässigkeit	„Das habe ich ja überhaupt nicht vorhergesehen!“	EVH: Versichert
	wissentliche Pflichtverletzung	„Ich wusste, dass ich das nicht machen durfte, habe aber nicht daran gedacht, dass ein Schaden entstehen könnte; ich wollte doch nur das Beste!“	EVH: bei Einschluss versichert (D&O: idR nicht versichert)
Vorsätzliche Schadenverursachung	bedingter Vorsatz Wissen Wollen (Absicht)	„Das habe ich zwar kommen sehen, aber ich habe es (billigend) in Kauf genommen.“	EVH: nicht versichert mit Baustein EVH Premium versichert! (D&O: nicht versichert)

## 4. EVH-Einschlussoption: Vorsätzliche Schadenverursachung

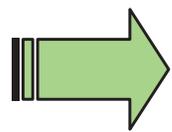
... so weit die Theorie



... in der Praxis gibt es Graubereiche!

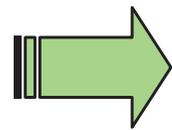
## 4. EVH-Einschlussoption: Vorsätzliche Schadenverursachung

- ▶ Gerade bei unternehmerischen Ermessensentscheidungen kann der Vorwurf vorsätzlicher Schadenverursachung vom VR nicht mehr ohne weiteres mit Erfolg erhoben werden.



Das bedeutet: Insbesondere bei Fällen mit „Geschäftsleitungsbezug“ erhöht sich die Regulierungswahrscheinlichkeit.

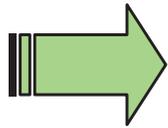
- ▶ Der Deckungsumfang einer „klassischen“ Vertrauensschadenversicherung (VSV) ist beitragsfrei enthalten.



Das bedeutet: Etwaige zusätzliche VSV-Prämien können eingespart werden.

## 4. EVH-Einschlussoption: Vorsätzliche Schadenverursachung

### ▶ Erhöhter Regresschutz versicherter Personen



Das bedeutet: Im Rahmen der Deckung besteht ein erhöhter Schutz der versicherten Personen vor der Gefahr des finanziellen Ruins bis zur Schwelle von Straftat (rechtskräftige Verurteilung!) bzw. absichtlicher/wissentlicher Schadenherbeiführung.

## Fazit:

### Im Fall eines Vermögensschadens möchte ich,

...dass mein Unternehmen möglichst umfassend geschützt ist.

...dass mein Unternehmen möglichst ohne meine persönliche Inanspruchnahme den Schaden ersetzt bekommt.

...dass ich mit meinem Privatvermögen selbst im Falle meiner persönlichen Inanspruchnahme effektiv geschützt bin.

...dass auch bei fehlgeschlagenen unternehmerischen Entscheidungen Versicherungsschutz besteht.

**EVH**  
(mit Premium)

**D&O**



# UNION: Professionelle Begleitung im Schadenfall – ohne zusätzliche Kosten!

## Unternehmensbereich Financial Lines – ein starkes Team für Sie!

- ▶ Ein Team von derzeit über 20 Mitarbeitenden steht Ihnen mit seiner Erfahrung aus mehreren tausend Schadenfällen pro Jahr speziell aus dem Bereich Gesundheit und Wohlfahrtspflege zur Verfügung.

## Wir vertreten Ihre Interessen effektiv gegenüber dem Versicherer!

- ▶ Wir helfen Ihnen, Schadenfälle aufzubereiten.  
Wir verhandeln mit dem Versicherer und sorgen für Lösungen unter Einsatz unseres Know-hows.  
Wir fungieren als „Mittler zwischen den Fronten“.

# Haben Sie weitergehende Fragen? Sprechen Sie uns an!

## Andreas Braun

Niederlassung Leipzig / Büro Radebeul

Union Versicherungsdienst GmbH  
Ecclesia Gruppe,  
Brühl 65, 04109 Leipzig

Telefon: 0351-8381546-37

E-Mail: [andreas.braun@union-verdi.de](mailto:andreas.braun@union-verdi.de)

## Dirk Demidenko

Leiter Niederlassung Leipzig

Union Versicherungsdienst GmbH  
Ecclesia Gruppe,  
Brühl 65, 04109 Leipzig

Telefon: 0341-41546-37

E-Mail: [dirk.demidenko@union-verdi.de](mailto:dirk.demidenko@union-verdi.de)